

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Vorlage Nr. 950/954/2020

Beschlussvorlage

TOP

**1. Satzung zur Änderung der
Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
vom 24.07.2015**

Verfasser: Matthias Steffens
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich: Fachbereich 4

Datum: 10.08.2020 Aktenzeichen:
5 825-10

Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Werkausschuss	öffentlich	01.09.2020	Vorberatung
Verbandsgemeinderat	öffentlich	10.09.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Werkausschuss und Verbandsgemeinderat verweisen die abschließende Entscheidung zum Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 24.07.2015 gemäß Anlage zur weiteren Beratung in die Fraktionen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Vordereifel erhebt als Trägerin der Abwasserbeseitigung von den entgeltpflichtigen Bürgerinnen und Bürgern derzeit folgende laufenden Entgelte:

1.

1. entgeltsfähigen **Kosten der Schmutzwasserbeseitigung**

- 50 % als Kanalbenutzungsgebühren je m³ Schmutzwassermenge,
- 50 % als wiederkehrender Beitrag je m² Beitragsfläche,
- Abwasserabgabe als Zuschlag zur Kanalbenutzungsgebühr je m³.

2. entgeltsfähige **Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung**

- 100 % als wiederkehrender Beitrag je m² Beitragsfläche.

Die entgeltsfähigen Kosten werden jährlich aus dem aufzustellenden Wirtschaftsplan ermittelt und nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes und der Kommunalabgabenverordnung i. V. m. der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung **auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser** aufgeteilt.

Dabei ergeben sich bei den wiederkehrenden Beiträgen nach durch Grundlagen- bzw. Festsetzungsbescheid festgestellten beitragspflichtigen Flächen in der Regel keine Veränderungen, da sich die Grundstücksflächen grundsätzlich nicht ändern.

Dadurch sind bei beiden wiederkehrenden Beiträgen **jährlich gleichbleibende gesicherte Entgeltaufkommen** bzw. bei Erschließung neuer Flächen erhöhte Entgeltaufkommen **fest als Erlöse im Erfolgsplan kalkulierbar**.

Dementgegen steht die Kanalbenutzungsgebühr gegenüber, **die sich nach der Jahresschmutzwassermenge** bemisst.

Diese entspricht **grundsätzlich der Trinkwassermenge, die über geeichte Hauptwasserzähler** bezogen wird und vom jeweiligen Wasserversorgungsträger an die Verbandsgemeinde übermittelt wird.

Entsprechende Abzüge auf diese Menge werden **für nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführte Wassermengen gewährt**, insbesondere für die landwirtschaftliche Viehhaltung und die Flächenbewirtschaftung mit Spritzwasser sowie anerkannte Gartenwasserzähler.

Das Aufkommen der Kanalbenutzungsgebühren ist damit **immer abhängig vom jährlichen Trinkwasseraufkommen und dem jeweiligen Verhalten der Entgeltpflichtigen, insbesondere aber auch vom möglichen Einwohnerrückgang (demographischer Wandel)**.

Diese Trinkwassermengen können daher **jährlich schwankend sein und führen dabei immer wieder zu Veränderungen des Gebührenaufkommens und haben damit unmittelbar Einfluss auf das Jahresergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung**.

Bei der Einführung des wiederkehrenden Beitrages im Jahre 1996 wurde die Entscheidung, die Verteilung der Schmutzwasserkosten mit jeweils 50 % auf Gebühr und wiederkehrender Beitrag zu verteilen, **überwiegend damit begründet, dass man einen Anreiz zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser** geben wollte.

➤ **Entwicklung der abgerechneten Kanalgebührenmengen der letzten Jahre:**

2013	631.434 cbm	1.029.237,42 €
2014	634.881 cbm	1.034.856,03 €
2015	628.696 cbm	1.024.774,48 €
2016	639.522 cbm	1.055.211,30 €
2017	647.788 cbm	1.068.850,20 €
2018	657.092 cbm	1.084.201,80 €
2019	657.757 cbm (seit 2013 + 4,17 %)	1.085.299,05 € (seit 2013 + 5,45 %)

➤ **Gründe für mögliche Schwankungen**

- Rückgang der Einwohnerzahlen und damit auch der kopfspezifischen Jahresabwassermenge,
- der Einsatz wassersparender technischer Einrichtungen im Haushalt wie Toilettenspülungen, Spül- und Waschmaschinen
- sowie auch der Anstieg der Absetzmengen für nachweislich nicht zugeführte Trinkwassermengen gemäß geeichtem Zweitwasserzähler.

- Zudem ist bei der Abgabe der wasserwirtschaftlichen Stellungnahmen des Abwasserwerkes zu neuen Bauanträgen der letzten Jahre erkennbar, dass man durch den Bau von Zisternen mehr und mehr Niederschlagswassermengen sammelt, um diese anstelle von Trinkwasser für die Bewässerung von Grünanlagen, Pflanzen usw. zu verwenden.

Auch wenn die Jahresschmutzwassermenge nach der obigen Aufstellung in den letzten beiden Jahren stagniert hat, sind jedoch die Überlegungen dahingehend objektiv nicht von der Hand zu weisen, **dass in diesem Teil der laufenden Entgelte ein jährlicher Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der Höhe des tatsächlichen Entgeltsaufkommens** besteht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass unter Berücksichtigung der anzuerkennen sparsamen Nutzung von Trinkwasser künftig eine gesicherte Erhebung von Entgelten mehr über den wiederkehrenden Beitrag im Fokus stehen sollte.

Zudem sollte mit dadurch auch höheren Belastungen der unbebauten Grundstücke eine höhere Verfügbarkeit für Bauwillige angestrebt werden.

Es wird daher im Zuge der insgesamt **generell notwendigen Erhöhung der laufenden Entgelte** ab 2021 vorgeschlagen, die Verteilungskriterien für die Umlegung der **entgeltfähigen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung** wie folgt neu zu regeln:

- a) **45 % Veranlagung über die Kanalbenutzungsgebühren**
- b) **55 % über den wiederkehrenden Beitrag .**

Für diese Änderung der Verteilungskriterien ist die 1. Änderungssatzung zur Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 24.07.2015 erforderlich, um die maßgeblichen Rechtsgrundlagen in

- § 13 Abs. 3 (Erhebung wiederkehrender Beiträge) und
- § 18 Abs. 4 (Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung)

entsprechend anzupassen.

Diese geänderten Verteilungskriterien werden dann der Kalkulation der zu ermittelnden tatsächlichen Entgelte 2021 zugrunde gelegt und -erstmalig für die Berechnung der Vorauszahlungen des Jahres 2021- in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt.

(§ 1 Abs. 4 der Entgeltsatzung: Die Abgabensätze werden in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt).

Der Werkausschuss wird um Beratung und Beschlussempfehlung an den Verbandsgemeinderat gebeten, damit die Änderungssatzung rechtzeitig vor der Erhebung der Jahresentgelte 2021 mit Wirkung zum 01.01.2021 veröffentlicht werden kann.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Erfolgsplan 2021	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit €	Sachkonten 402 11 402 21

Anlagen:

1. Änderungssatzung